

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1. Auftragsgültigkeit

- a) Sofern der Käufer mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung sowie den Verkaufs- und Lieferungsbedingungen nicht in allen Teilen einverstanden ist, muss er unverzüglich schriftlich widersprechen. Schweigen gilt als Einverständnis.
- b) Änderungen, Ergänzungen oder irgendwelche Nebenabreden, auch mit dem Personal oder den Vertretern des Verkäufers, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
- c) Alle auf den Formularen des Käufers angeführten Bedingungen oder sonstigen Klauseln sind ungültig, soweit sie in Widerspruch zu dem Wortlaut dieser Auftragsbestätigung und den dazugehörigen Bedingungen stehen.

2. Lieferungen

- a) Alle Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Käufers ab Versandort. Dies gilt auch bei franko Lieferung.
- b) Alle vom Verkäufer genannten Liefertermine beruhen auf den Lieferzusagen des Produzenten und sind deshalb für den Verkäufer unverbindlich. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen nicht eingehaltener Liefertermine sind daher ausgeschlossen.
- c) Bei Störungen durch höhere Gewalt, insbesondere durch Krieg, Unruhen, Streiks, behördliche Maßnahmen jeglicher Art, Feuer, Überschwemmungen, Unfälle sowie Ausfall von Produktionsmitteln, Rohstoffen, Brennstoffen, Energie, Transportmitteln usw., hat der Verkäufer das Recht zum Rücktritt vom Verträge unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzhaftung für verzögerte bzw. nicht ausgeführte Lieferung.

3. Versand

- a) Der Versand erfolgt in der üblichen Standardverpackung. Sollte diese unter besonderen Umständen nicht ausreichen, leistet hierfür der Verkäufer keine Gewähr. Unbeanstandete Übernahme der Sendung durch den Transporteur gilt als Beweis für einwandfreie Beschaffenheit der Verpackung.
- b) Transportschäden kann der Verkäufer nur dann bearbeiten, wenn die Schäden bei Ablieferung vom Transportführer auf dem Frachtbrief bestätigt und unter Einsendung dieses Dokumentes dem Verkäufer unverzüglich gemeldet werden.

4. Preise

Sollten am Tage der Lieferung insbesondere infolge einer Änderung der Zölle, Kursrelationen, Steuern, Produktions- und Frachtkosten etc. die Marktpreise höher liegen, so kann der Verkäufer den höheren Preis beanspruchen, nachdem er den Käufer durch Fern- oder Einschreiben unter Wahrung einer Frist von 7 Tagen unterrichtet hat. Der Käufer hat dann das Recht innerhalb dieser 7 Tage vom Verträge zurückzutreten.

5. Mängelrügen

- a) Beanstandungen der Gewichte müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Tagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort geltend gemacht werden. Beanstandungen von Handlungsgewichten sind nur aufgrund eines Konditionierverfahrens, unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, möglich.
- b) Für die Geltendmachung von Qualitätsbeanstandungen gilt eine Ausschlussfrist
bei offenen Mängeln von 10 Tagen und
bei versteckten Mängeln von 30 Tagen
ab Eingang der Ware am Bestimmungsort. Mängelrügen, die sich auf bereits be- oder verarbeitete Erzeugnisse beziehen, können nicht mehr geltend gemacht werden.
- c) Die Gewährleistung des Verkäufers erstreckt sich auf eine gute Handelsqualität nach den bestehenden Spezifikationen des Produzenten. Dazu ist es notwendig, das gerügte Material sofort auszusortieren und darüber unverzüglich mit allen erforderlichen Angaben dem Verkäufer Meldung zu machen.
- d) Bei berechtigten Beanstandungen wird gegen Rückgabe des fehlerhaften Materials Ersatz geliefert, soweit nicht im Interesse beider Partner eine andere Regelung erfolgt.
Weitergehende Ansprüche jeglicher Art wie z. B. auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz, sind ausgeschlossen.

6. Zahlung

- a) Die Rechnungen sind in zeitlicher Reihenfolge zu den umseitigen Bedingungen in barer Kasse, spesenfrei und ohne weitere Abzüge, zu bezahlen. Reicht die Zahlung zur Tilgung der Forderungen nicht aus, so wird sie zuerst auf Nebenkosten und Zinsen und zuletzt auf den Warenwert angerechnet. Schecks und Wechsel gelten erst nach erfolgter Einlösung als Zahlung. Zahlung durch Wechsel kann nur nach vorheriger Vereinbarung erfolgen und gewährt keinen Anspruch auf Skonto.
- b) Schuldbeträge sind nach Eintritt der Fälligkeit ohne vorausgegangene Mahnungen mit 6% p.a. über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu verzinsen. Durch die Verzinsung wird die Geltendmachung weitergehender Verzugschäden des Verkäufers nicht ausgeschlossen.
- c) Bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotesten werden, abweichend von allen vorher getroffenen Vereinbarungen, sämtliche bestehenden Forderungen sofort fällig und der Verkäufer ist berechtigt, für unterwegs befindliche und noch folgende Lieferungen aus allen laufenden Abschlüssen Vorauskasse zu fordern. Sollten während der Ausführung des Auftrages dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass der Käufer unzuverlässig oder nicht kreditwürdig ist, dann kann er ebenfalls für weitere Lieferungen Vorauskasse fordern.
- d) Bei EURO - Zahlung gegen Rechnung in ausländischer Währung erfolgt die Gutschrift an dem Tage und zu dem Kurs, zu dem der Verkäufer die Devisen bei seiner Bank abgerechnet hat.
- e) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Käufers, insbesondere wegen Reklamationen, werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Abnahmeverzug

Kommt der Käufer mit dem Abruf oder der Abnahme der Ware in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, nach Bestimmung einer vierwöchigen Nachfrist entweder vom Verträge zurückzutreten oder unter Ablehnung der Vertragserfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

8. Eigentumsvorbehalt

- a) Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung bleibt alle gelieferte Ware Eigentum des Verkäufers.
- b) Der Käufer darf sie verarbeiten, wobei sich die Vertragsteile aber schon jetzt darüber einig sind, dass der Verkäufer Eigentümer der neu geschaffenen Sachen wird. Bei einer Vermischung oder Verbindung mit Waren auf denen noch der Eigentumsvorbehalt eines anderen Lieferanten ruht, hat dieser insoweit ein Miteigentum.
- c) Der Käufer darf die Ware weder vor noch nach Verarbeitung zur Sicherheit übereignen oder verpfänden.
- d) Bei einem Verkauf der Eigentumsvorbehaltsware tritt der Käufer hiermit seine Kaufpreisforderungen in voller Höhe, gegebenenfalls auch einschließlich Bearbeitung oder Einbau, an den Verkäufer (Dr. Jörg Hetfleisch Industrievertretung) ab. Diese Abtretungen sollen so lange gelten, bis der Käufer seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit dem Verkäufer reguliert hat.
Der Verkäufer nimmt die Abtretung hiermit an.
Für den Fall, dass der Käufer mit seinen Zahlungen in Rückstand gerät, ist er verpflichtet, dem Verkäufer seine vorstehend abgetretenen Außenstände nach Rechnungsdatum, Rechnungshöhe und Adresse des Abnehmers auf Verlangen bekannt zu geben und Bucheinsicht zu gewähren.
- e) Wenn der Käufer beweist, dass der realisierbare Tageswert aus dem Eigentumsvorbehalt die Forderungen um mehr als 20% übersteigt dann ist der Verkäufer verpflichtet, insoweit Sicherungen nach seiner Wahl aus dem Eigentumsvorbehalt freizugeben.
- f) Für den Fall, dass auf Eigentumsvorbehaltsware oder zederte Forderungen Pfändungen, Beschlagnahmen oder Arreste erfolgen, hat der Käufer den Verkäufer sofort mit genauen Angaben zu unterrichten.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Leistungen und für die Geltendmachung von Ansprüchen aller Art aus diesem Verträge ist ausschließlich 63840 Hausen. Das gilt auch für Schecks, Wechsel und sonstige Urkunden.
Gerichtsstand ist Obernburg am Main.